Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Referentenentwurf vom 17.07.2026)

Dillingen, 21.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens** (Netzpaket).

Zusammenfassend plädieren wir für folgende Anpassungen**:**

- **Beschränkung der maximalen Wirkleistung ausschließlich auf Engpasszeiten,**
- **Gesetzliches Recht auf Überbauung bestehender Netzanschlüsse und**
- **zeitlich begrenzter und ex ante kalkulierbarer Redispatch-Vorbehalt.**

Inhalt

1. Beschränkung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf Engpasszeiten 3

2. Gesetzliche Verankerung des Rechts auf Überbauung 3

3. Netzdienliche Ausgestaltung des Redispatch-Vorbehalts 4

4. Redaktioneller Fehler: Unstimmigkeit zwischen Gesetzestext und Erfüllungsaufwand beim Redispatch-Vorbehalt 4

1. Beschränkung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf Engpasszeiten

Das Netzpaket sieht im neuen § 8 Absatz 1 Satz 2 EEG-E eine Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 % vor. Die pauschale Begrenzung halten wir für kontraproduktiv, da sie netzdienliche Anlagen gerade in Netzengpassgebieten verhindert. Eine solche Begrenzung schränkt die Einspeisung auch außerhalb der Engpasszeiten ein und widerspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Netzdienlichkeit.

Unsere Empfehlung

Die **Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung sollte auf PV-Engpassgebieten im Zeitraum von April bis September zwischen 10:30 und 14:30 Uhr (MEZ) beschränkt werden.**

2. Gesetzliche Verankerung des Rechts auf Überbauung

Der aktuelle Referentenentwurf sieht weiterhin kein gesetzliches Recht auf Überbauung bestehender Netzanschlüsse vor. Eine Ausnahme für Co-Location mit Speicher wird allerdings eingeführt. Gerade die Photovoltaik nutzt Netzanschlüsse bisher zeitlich sehr begrenzt, im Wesentlichen um die Mittagszeit. Dies führt damit häufig zu Engpässen und Überlastungen im Netz. Die **Überbauung bestehender Netzanschlüsse könnte alleine durch die Überbauung vorhandener Südanlagen mit vertikalen Ost-West-Anlagen über 20 GW zusätzliche Erzeugungsleistung ermöglichen**.

Unsere Empfehlung

Wir plädieren für eine optimale Auslastung vorhandener Netzanschlüsse durch ein gesetzliches Recht auf Überbauung bestehender Netzanschlüsse bei unveränderten Anschlussleistungen **(z.B. in §§ 8, 8a und 11 EEG).**

3. Netzdienliche Ausgestaltung des Redispatch-Vorbehalts

Das Netzpaket sieht einen Redispatch-Vorbehalt für sogenannte Engpassgebiete vor. Dabei soll der Vorrang für den Anschluss neuer Erneuerbare Energien-Anlagen (EE-Anlagen) in Netzengpasszonen aufgehoben werden. Netzbetreiber sind nicht mehr verpflichtet, EE-Anlagen in diesen Gebieten anzuschließen. Wir lehnen den Redispatch-Vorbehalt nicht grundsätzlich ab, entscheidend ist jedoch die konkrete Ausgestaltung der entschädigungsfreien Abregelung.

Unsere Empfehlung

Damit Projekte weiterhin kalkulierbar bleiben, sollte der geplante Redispatch-Vorbehalt folgende Kriterien erfüllen:

- der **entschädigungsfreie Abregelungszeitraum sollte sich auf die maximale Abregelungsdauer** und nicht die maximale Energiemenge **beziehen,** und
- der **Abregelungszeitraum sollte in PV-dominierten Regionen ex ante** festgelegt werden.

Wir schlagen für den entschädigungsfreien Abregelungszeitraum **fünf Prozent der Jahresstunden** vor, was jeweils vier Stunden entschädigungsfreier Abregelung an 120 Engpasstagen im Jahr entspricht. In PV-dominierten Regionen sollte der Netzbetreiber bereits im Rahmen des Netzanschlussbegehrens transparent machen, zu welchen Zeiten das Projekt von entschädigungsfreien Redispatch-Maßnahmen betroffen sein wird. Für die Planbarkeit und insbesondere die Finanzierbarkeit von PV-Projekten, wäre eine **ex-ante-Planbarkeit der möglichen Abregelung** ein sehr wichtiger Hebel. Um hier die vorhandenen Effizienzpotenziale zu nutzen, schlagen wir vor, die mögliche entschädigungsfreie Abregelung in **PV-dominierten Gebieten auf ex ante vorhersehbare Engpasszeiten, zum Beispiel in den Monaten April bis September von 10:30 Uhr bis 14:30 Uhr MEZ,** zu begrenzen.

4. Redaktioneller Fehler: Unstimmigkeit zwischen Gesetzestext und Erfüllungsaufwand beim Redispatch-Vorbehalt

Die Begründung des Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft zu § 14 Absatz 1d EnWG-E weist darauf hin, Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen Umspannanlagen und verbindende Leitungsabschnitte für die Dauer von bis zu zehn Jahren als kapazitätslimitiert ausweisen könnten. Im Gesetzestext des § 14

Absatz 1d EnWG-E ist demgegenüber eine Höchstdauer von bis zu sechs Jahren vorgesehen.

Unsere Bewertung

Zwischen der Begründung des Erfüllungsaufwandes und dem Gesetzestext besteht ein inhaltlicher Widerspruch hinsichtlich der zulässigen Höchstdauer der Ausweisung als kapazitätslimitiertes Netzgebiet. Wir gehen zwar von einer redaktionellen Diskrepanz, weisen dennoch darauf hin, dass eine solche Unstimmigkeit bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzestextes zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen kann.

Unsere Empfehlung

Wir plädieren für die Korrektur der Unstimmigkeit und die Begründung zum Erfüllungsaufwand an den Gesetzestext anzupassen. Die Geltungsdauer ist entsprechend auf sechs Jahre in der Begründung zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft festzulegen.

Für Rückfragen und die Vereinbarung eines Gesprächs stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Next2Sun AG

Heiko Hildebrandt, CEO

Die Next2Sun AG ist ein Pionierunternehmen aus dem Bereich der Agri-Photovoltaik. Sie hat sich auf die Etablierung eines vertikalen, bifazialen Solarmodulanlagenkonzeptes spezialisiert, welches die Stromproduktion mit der maschinellen Landwirtschaft verbindet. www.next2sun.com